

# **S a t z u n g**

## **des Tierschutzvereins Frankfurt (Oder) e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Tierschutzverein Frankfurt (Oder) e. V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Nummer 221 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein wirkt zum Wohle von Tier und Mensch.
2. Er verbreitet und fördert den Tierschutzgedanken und unterstützt dessen Umsetzung (z.B. artgerechte Tierhaltung sowie sozialverträgliches Zusammenleben von Mensch und Tier).
3. Der Verein setzt sich für die Realisierung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes ein, insbesondere durch Informationen über das Wesen von Tieren und deren Bedürfnisse, Ernährung, Pflege und tierartgerechte Unterbringung.
4. Er unterstützt die Stadt Frankfurt (Oder) bei der Populationskontrolle der Stadtkatzen durch deren Kastration sowie medizinischer Versorgung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie arbeiten ehrenamtlich.
5. Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben und / oder Vergütungen, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese unterstützt.
2. Mitglied können juristische und volljährige natürliche Personen werden.
3. Über Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Jedes Mitglied erhält die Satzung, seinen Mitgliedsausweis sowie auf Wunsch Angaben zum Vorstand.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Tierschutz allgemein oder um den Verein insbesondere verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten, mit Ausnahme der Beitragspflicht, den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.
7. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

**Austritt**

dieser ist jeweils zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

**Ausschluss**

dieser erfolgt, wenn das Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Dazu ist der Beschluss der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit erforderlich.

**Streichung**

diese erfolgt, wenn das Mitglied trotz entsprechender Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand bleibt.

**Tod.**

## § 5 Vereinsmittel

1. Die Arbeit des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen finanziert.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitgliedern, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag gestundet werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand auf Antrag unter Festlegung des Zeitraumes.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand auf der Basis der Empfehlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüfer/innen geprüft, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen.
5. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche.
6. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postanschrift gerichtet ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder erschienen sind.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung dies nicht anders geregelt ist.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.  
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der eingetragenen Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Bestellungen und Abberufung des Vorstandes, bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - e) Beschwerde eines von der Ausschließung betroffenen Mitglieds
  - f) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens
11. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzer/innen.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl weiter im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung ermittelt in geheimer Wahl den Vorstand. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in werden direkt für ihr Amt gewählt.  
Die Wahl der Beisitzer wird in Form einer Gesamtabstimmung durchgeführt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig, so ist bei Bedarf in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Hierzu benötigt sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
8. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er sorgt für die Durchsetzung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
10. *Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.*

## **§ 9 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, dessen Ziel und Zweck auf den Tierschutz orientiert ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung wurde am 16.05.2018 beschlossen und am 26.02.2020 in das Vereinsregister eingetragen. Damit werden die bisherigen Satzungen unwirksam.